

# **Satzung des Baseballvereins „Aachen Greyhounds“ e.V.**

Stand: 20.03.2013

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen Baseballverein „Aachen Greyhounds“ e.V. Er wurde gegründet im November 1990, hat seinen Sitz in AC und ist unter der Nummer 2805 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein hat den Zweck, den Baseball- und Softballsport zu fördern und zu pflegen. Weiterer Zweck zur Integration der Mitglieder und zur Vertiefung internationaler Begegnungen der Baseball- Softballfreunde ist die Ausrichtung von Turnieren, Feierlichkeiten und ähnlichen Veranstaltungen. Er steht auf demokratischer Basis und ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamts-pauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Bei Nichtaufnahme ist der Verein nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet. Der Verein kann auch fördernde (passive) Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann zum Quartalsende mit einer 6-wöchigen Kündigungsfrist (Poststempel) erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet die Mitglieder Versammlung mit absoluter Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Gründe für den Ausschluß können sein:

- das Mitglied hat gegen Satzung oder Vorstandsbeschlüsse verstoßen.
- das Mitglied hat trotz erfolgter Mahnung seinen Beitrag innerhalb von 3 Monaten nicht entrichtet.

Beim Ausschluß soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden sich binnen einer Frist von einer Woche, vor Beginn der über den Sachverhalt entscheidenden Versammlung, schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- die Mitgliederversammlung

#### **§ 6 Der Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- 2. Vorsitzender,
- stellvertretender 2. Vorsitzender,
- Schatzmeister,
- Jugendwart,
- Geschäftsführer,

Vorstand gemäß §26 BGB sind:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Schatzmeister

Zu einer rechtsgültigen Vertretung gemäß §26 BGB, bedarf es des Zusammenwirkens von mindestens zwei dieser Vorstandsmitglieder.

## **§ 7 Amtsführung des Vorstandes**

Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der geschäftsführende Vorstand beschließt. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt.

## **§ 8 Ehrenmitgliedschaft**

Der Verein hat Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 31. März statt. Die Mitglieder werden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen (Datum des Poststempels/Absendezeit E-Mail). Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, durch Aussprache und Beschlüsse auf dem Weg der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen, Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen

werden durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Abstimmungen finden auf Antrag geheim statt.

Stimmberechtigt sind nur alle aktiven Mitglieder.

Die Eltern der Mitglieder die minderjährig sind, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern sie frist- und formgerecht einberufen worden ist, ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Vom geschäftsführenden Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Anträge zur Beschlußfassung sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung ist:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Rechnungsberichte und Berichte der Kassenprüfer,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Festsetzung der Beitragsordnung und Haushaltsplanung,
- Anträge.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zwecks Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen jeweils der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten legt die Beitragsordnung fest. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 6/7 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.